

N a c h t r a g

zur

Haupt-Sammlung

der

Churtrierschen Landes-Verordnungen.

Bemerkung. Die hier folgenden, nach dem begonnenen Abdruck der Haupt-Sammlung erst erlangten Verordnungen sind hier und auch in dem alphabetischen Sach-Verzeichniß, anstatt mit einer Ordnungs-Nummer, mit Buchstaben bezeichnet.

A. Ohne Erlaß-Ort und Tag im Jahre 1404.

Werner (von Falkenstein), Erzbischof
und Churfürst ic.

De Ordenongh der Taghloner und Arbeitlude
vom Jahr 1404.

Item ein Wingerzmann 2 Alb. von sent Mathys
Tagh an bis der Herbst in ist, und darnach 1 Alb.

Item ein Zimmermann 2 Alb.

Item ein Murer . . 2 Alb.

Item ein Leindecker 2 Alb.

Item ein Faßbender 2 Alb.

} und nach dem Herbst
bis sent Mathys
Tagh 5 Alb.

Item einer Frauen oder Mait 9 Heller.

Item ein Schomecher von ein Par Schonh 9 Heller.

Item ein Schnyder, Schomecher, Schmede, Foirlude
und Leuwer sullent heben 8 Heller, da sy vor hannt
gehaben 1 Alb.

Item wilcher Gemeinzmann und geseßen Burger diß
Ordenongh oberfuer und sich der nicht hielt, und meher
gebe heimlich ader offenbar, dan hyvor geordent, dem
sult keen gemeind Recht gescheen, es sy mit backen, mal-
len, frehnden, auch kein Deil werden in rode Büschen
und andern gemeind Noßberkeit.

Item welcher Burger ein Hantwerksmann ist, ader
sust ander arbeit als tagloner, und nit wilt arbeyden
umb gesezten Lone, dem sal syn Hantwerk ader sust
Arbeit, ein Jare lang, bynnen dem hemschen Ampt
verbotten syn und des nit bruchen; wult er aber us
eigenen Bornemen frembd Ort suchen, gemelte Ordenongh
halber, so er doch inheymsch Arbeit fond, sult derselb
auch syn Gemeind einigongh, wie vorgemelt, verloren han.

Item sust ein Knecht, der nit ein gefessen Burger ist, er sy ein Hautwerksmann oder Dagloner, der nit umb gefassten Loen arbeiden wult, der sal an demselbigen Ort nit langer verhalten werden, er wult sich dan obgemelter Ordenongh halten.

Bemerk. Conf. Nr. 254 d. S.

B. Schoenbergk, Donnerstag nach Bernardi 1533.

Johann (von Mezenhausen), Erzbischof und Churfürst ic.

Ersamen und weisen, lieben Getreuen. Nachdem wir uns, Gott dem Allmechtigen zum Lobe und ehren, und dem gemeinen Nutz, auch der rechten Armen zum Guten, hiebevot mit euch einer Ordnung underredt und entschlossen, wie es hinfurther mit dem Bettelwert und Hantreichung der Almosen allenthalb in unserem Erzstift und Churfürstenthumb gehalten werden soll (conf. Nr. 68 d. S.); so haben wir dieselbige Ordnung Mandatsweis in Truck stellen lassen, deren wir euch hieneben eine anzahle zuschicken, mit sunderlichem Blyß gnediglich befehlend, günstighen begerend, Ir wullendt dieselbige Ordnung euern Mitburgeren thun verkundigen, die an Enden und Dritten, euch das vor guet ansehen wirdet, offentlichen lassen anschlagen und solche Ordnung zum besten (wie Ir als die Verstendige zu thun wissent) anstellen und ordnen, auch darob sein, damit dieselbige in Würklichkeit kommen, gehalten, und deren gestrackt und vestighen gelebet werden moege. Daran thut Ir ein mildes und gutes Werk und uns angenehms Wohlgefallen, welches zu fordere Gott Allmechtiger nit wirdet unbelonet lassen, und wir hinwiderumb mit Gunst und gnedighen erkennen und bedencken wullen. Datum ic.

In Stedten: Trier, Coblenz, Boppard, Wesell,
Eimpurgk, Monthabur.

Bemerk. Ein gleichmäßiges, jedoch des Beirathes nicht erwähnendes, und die Publikation und Ausfühung der Armen-Ordnung blos befehlendes Rescript, ist an demselben Tage an „Amptleute und „Kellner“ zu: Coblenz, Capellen, Bergpfleg, Bop-

part, Wesel, Wellmich, Sternenberg, Niederlahnstein, Dhune, Schoeneck, Schoenberg, Hillesheim, Limpurgh, Monthabuer, Molsberg, Brechen, Engers, Ehrenbreitstein, Hasselbach, Baldenstein, Mayen, Münster, Keyserfesse, Ulme, Pfalkell, Kylburg, Grymburg, Hunstein, Baldenaue, St. Wendalin, Bliestastell, Schwarzenburg, Hartenfels, Argenfels, Hammerstein, Govern, Schmydtburg, Schoneck uff d. H., Manderscheit, Welspillich, Wittlich, Sarzburg, Berncastel, Zell, Cochme und Baldeneck erlassen worden.

C. Trier den 18. October 1599.

Lotharius (von Metternich), Erzbischof und Churfürst ic.

Nachdem wir in Erfahrung gekommen, wie allerhand Aergerniß bei unsern Unterthanen in vielen Orten eingerissen, und daß an heil. Sonn- und Feyertagen die Kirche mit geringer Andacht von vielen besucht, das Ambt der h. Meß angehört, sondern vielmehr äußerlichen Geschäften nachgegangen und andern üppigen Sachen abgewartet wird: wie mit Fluchen, Schwören, Gotteslästerungen, Spielen, Rassen allerhand sich zutragen; und sonst in Haltung der Gebote Gottes, Fasttagen und anderer Gottes und der Kirchen-Gebotten von vielen überschritten werden sollt; und uns aus tragendem erzbischoflichen Ambt deswegen gebürlich Einsehens zu haben, die Ehr Gottes, auch unserer Unterthanen Seelichkeit zu befördern in alle Weege obliegt und gebühret, so sind wir folgende Ordnung, damit der Uebelthäter der Gebühr künftiglich angesehen und gestraft werden möge, aufrichten zu lassen, verursacht worden.

Setzen, ordnen demnach Ersten daß die Verbrecher hinfort nach der Sendfragen gestraft werden sollen, und wollen unseren Officialen, Decanen, Amtsleute in nachfolgender Ordnung, nach Gelegenheit der Personen und Uebertretung, anderer oder größer Strafe vorbehalten haben; und da solche Thaten, die der Obrigkeit anzubringen vonnöthen, vorkommen, solches solle neben hievermelten Strafen durch den Decanum Synodi an gebührliehen Orten denunciirt und angebracht werden,

hierin aber die Vernunft lassen: nachdem die Minderjährige et qui juris non sunt nit begriffen, sondern vielmehr diejenigen, welchen solche Leuth angehörig und befohlen sind, der Gebühr erinnert, desfalls und solcher Uebelthat halben angesehen werden sollen.

Folgen die Fragen, so den Sendscheffen
bei Eidspflichten vorgehalten.

1. Da jemand der Kirchen Freiheit oder Herrlichkeit verhönet oder verletzet, als mit Schelten, Palgen, Schmähen oder sonsten mit anderer Unhöflichkeit verunehret oder beschädigt, neben dem daß er den Schaden zu erlegen angehalten, soll er dem Send geben und verfalsen seyn 2 Flor.

2. Wer der Kirchen nothwendige Baarschaft, und was zu derselben zeitlicher Aufhaltung dienet, nit zu gebührlchen, in ihren sichern Enthalt liebert, zu erhalten den gebührlchen Gottesdienst, ist dem Send verfallen 1 Flor.

3. Da einig Vieh auf geweihten Plazen angetroffen wird, soll derjenig so es zusteht, dem Send zu Straf schuldig sein, von einem Pferd, Ochsen, Schwein ic. 12 Alb.

Da ein Sendscheffen, Kirchenmeister, Klockener in seinem Ambt etwas durch Hinlässigkeit versehen würd, daraus Schaden, Schand, Aergernuß folgen mögt, soll dem Send erlegen 12 Alb.

4. Da einer zur österlichen Zeit nicht beichtet bei seinem Pastoren ohne Erlaubniß, zum hl. Sakrament nicht geht, Kindertauf versäumen, im Beth (Die Kinder) erliegen (würde, soll) dem Send verfallen 2 Flor. und der Dbrigkeit angezeigt werden.

5. Da einer seinem Pastor oder sonsten einem Geistlichen versprechen oder freventlich mit öffentlicher Aergerniß verfallen wird, soll er dem Send erlegen 6 Flor.

Desgleichen da einer sich an einem Sendscheffen seines Amts halben vergreifen, mit Schmehen, Schelten, soll zur Strafe dem Send entrichten 3 Flor. 1 Pfund Wachs.

Da er aber einen schmeißen, verlegen oder blutrünstig machen wird, soll Synodo 6 Flor. erlegen et Superioribus denuntietur.

6. Welcher einen Zauberer, Wahrsager oder Seeger ner besucht oder Rathes p̄set: — Synodo 2 Flor. et Superioribus denuntietur.

7. Sollen die Flucher, Gotteslästerer für jedesmal geben 12 Alb.

8. Ein bekannter Meineydiger soll schuldig sein 3 Flor.

9. Welcher an den h. Sonn- oder gebottenen Feyertagen mit öffentlicher Uergerniß nicht feyert, sondern im Feld oder sonst in Arbeit sich finden läßt, soll erlegen 4 Flor. 2 Pfund Wachs.

Diejenigen aber, die ihr Gesind an solchen Tagen vom Gottesdienst zur Arbeit halten, um doppelt so viel gestraft werden.

10. Wann einer an Sonn- oder h. Tagen das Amt der h. Meß und Predigt nit hört, soll er geben 12 Alb. 1 Pfund Wachs.

11. Welcher zu spät zur Kirchen kömmt, oder vorm End der h. Meß, ohne erhebliche Ursach, aus der Kirchen läufet: Synodo 6 Alb.

12. Welcher ohne Nothdurft schweyhet, oder unnütze Händel in der Kirchen treibt, soll der Kirchen geben 1 Pfund Wachs.

13. Welcher mit Worten oder Werken die Eltern schmähet oder übel hält, soll erlegen 2 Flor. 1 Pfund Wachs; so er sie aber schlagen und verlegen wird, soll er von dem Send gestraffet und vor Obrigkeit angebracht werden.

14. Da Eltern ihre Kinder bei öffentlicher Uebelthat ungestraft hingehen lassen, so soll der Kirchen 1 Pfund Wachs zur Strafe, ohne einige Widerred verfallen sein.

15. Ein Palger, Schlager, Leiblicher soll gestraft werden ad 12 Alb. und der Obrigkeit denuntiert werden.

16. Welche an gemeinen Bettagen nit mit aller Andacht nach chatholischer Ordnung mit Kreuz und

Fahnen gehen, sollen ohne einige Widerrede in die Kirchen geben 2 Pfund Wachs. — Welcher sich gelüsten ließ dabei mit leichtfertigem Geschweß, soll geben 1 Pfund Wachs.

17. Welche unehelich bey einander sitzen, sollen sich unauffschieblich scheiden und dem Synodo geben 2 Flor.; nach der Scheidung aber beichten und die h. Sacramente empfangen, oder aber der Obrigkeit nachhast gemacht werden.

18. Sollen Ledige mit Ledigen, neben Scheidung und gethaner Buß, dem Send geben 2 Flor., 2 Pfund Wachs der Kirche.

19. Soll ein öffentlicher Wucherer, falsch Maasß Geber ad 6 Flor. erlegen und der Obrigkeit angesagt werden.

20. Welcher der Kirchen an Gefällen, Zinsen oder Etwas (so) ihr sonst gebührt, verhindert, soll geben 2 Flor. et Superioribus denuntietur.

21. Wird jemand den Widemhof mit einherlei verlegen oder Schaden zufügen, Synodo 1 Flor. et Superioribus denuntietur.

22. So jemand ungetreu in Ausrichtung des Zehens den erfunden wird, soll er dem Send erlegen 3 Flor. 2 Pfund Wachs et Superioribus denuntietur.

23. Welche Kirchenmeister nicht alle Jahr eine aufrichtige lieberhafte Rechnung von aller Einnahm und Ausgab thun, 1 Flor. neben Verlieferung ihres Amts; wenn, durch ihren Unfleiß mit Eintreibung der Renten, der Kirchen Schaden erwachsen, sollen sie der Obrigkeit denuntiirt werden.

24. Sollen diejenigen so auf verbottenen Tagen vor sich, ihr Gesind oder Fremde Fleisch speisen werden, 12 Alb. (geben) et Superioribus denuntietur.

25. So jemand ein ungetauftes Kind auf den Kirchhoff wird begraben, ist (von) der hoher geistl. Obrigkeit zu strafen.

26. So Herrschaften oder Eltern erfunden würden, so ihre Kinder oder Gesind nicht in der Untugend strafen, zur Furcht Gottes und göttlichen Diensten nit mit

allem Ernst und Fleiß anhalten, sollen von dem Send, nach Beschaffenheit, gestraft werden.

27. Welche ihrer lieben Eltern ic., Freunden ic. nach chatholischer Religion Exequias nicht nachhalten lassen, Synodo 2 Flor. 1 Pfund Wachs; und ohne alles Verlängern der Ordnung gemäß halten, oder Superioribus denuntietur.

28. Da jemand erfunden wurde, mit jemand's Kinder oder Gesind, bei Tag oder Nacht, mit Karten, Würfelst und oder sonsten andere Spielen, umb Geld oder Geldeswerth spielen würd, soll dem Send verfallen sein 1 Flor., so aber dadurch wird entstehen Palgen, Schelten, Fluchen, Gotteslästern, soll noch der Kirchen 2 Pfund Wachs, und ohn einigen Verzug der Obrigkeit angezeigt werden. Welche selbige aufhalten, um doppelt so viel gestraft werden.

29. So jemand an h. Sonnt- und Feyertag unter dem h. Meessen oder Predigt in den Wirthhäusern funden (wird) — Synodo 1 Flor.; 2 Pfund Wachs der Kirchen.

Ueber diese Fragen gebührt jederm Scheffen bei seinem Eid und Seelichkeit zu erklären, was ihme bewusst, niemand zu Lieb oder zu Leid; und damit vorgemelte und andere Sendstrafen desto richtiger in notam gebracht werden, willt vonnöthen sein, daß die Sendscheffen selbst ein gut Mittel hierin treffen, nämlich daß sie Sonnt- und Feyertags fleißig aufsehen, ob sich jemand in gebühlichem Gottesdienst sträflich erfinden lasse, als mit Versäumen, zu spät kommen, Auslaufen, leichtfertig schwegen, in Weinhäusern zu Zeit der h. Meess oder Predigt sitzen, und Spielen, Rasseln, Fluchen, Gotteslästern, fahren, tragen oder arglistig, ärgerlich arbeiten; dieß alles verzeichnen und in Synodo anbringen.

Wann dan der Synodus gehalten wird, soll der Send-Decanus zu besser Gelegenheit, in Beisein eines oder zweien Aeltesten der Sendscheffen, alle, welche ruchtbar befunden, vorbescheiden und gebürliche Straf abfordern, und folgend, da dieselbe die Muletas zu erlegen ungehorsam wären, sie alsdann schriftlich unserm Amtmann desselben Orts übergeben, welcher in aller Eil solche Muletas mit allem Ernst einsammeln und, wegen der Ungehorsamkeit nachstrafen, Decano Synodi treulich überliefern soll.

Letztlich wollen und ordnen wir auch, daß die eingebrachte Summe der Strafen in drei Theil abgetheilt, einß dem Decano Synodi und Pastori, das zweite den Sendscheffen für die Unkosten, das dritte zur Kirchen zu Nutz und Gottes Ehr angewendet werden soll. Wollen auch alle unnöthige Unkosten sambt allen Fressereyen und Saufereyen, bei Vermeidung unserer schweren Strafe und grosser Ungnade, mit allem Ernst aufgehoben und endlich abgeschafft und verboten haben, welche dieß nützliche Werk mehr hindern als befördern; allen und jeden unsern Amptleuthen, Kellneren, Schultheisen 2c. hiermit befehlet, diese Ordnung mit Ernst zu halten, dawider selbst nit zu thun, noch gestatten, daß dawider gethan werde; sondern, dasern sie derowegen ersucht, Decano Synodi nec non Synodalibus einen Beistand leisten, als lieb ihnen die obgelmelte Straff und dazu unsere schwere Ungnad zu vermeiden: das meinen wir ernstlich; geben 2c.

Bemerk. Die Bestimmungen der sub Nr. 142 d. S. aufgeführten Send-Ordnung de 1589 sind, unter wörtlicher Wiederholung derselben, in eine, von demselben Erzbischof und Churfürsten (Johann von Schoenenberg), zu Coblenz am 15. October 1591 erneuete allgemeine Send-Ordnung aufgenommen worden, dessen gegenwärtige Anmerkung für gnügend erachtet wird.

D. Trier den 18. Februar (1610 more trevir.) 1611.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst 2c.

Fügen allen und jeden unsern Amptleuthen, Zolldienereyen, Kellneren, Burggraffen und ins gemein allen denen, so verrechnete Diensten von uns und unserem Erbstift tragen, hiemit gnedigster meinung zu wissen.

Demnach wir umb unser und unsers Erbstifts mehreren Nutzen und Frommens willen, und zur Verbesserung vieller eine Zeithero hin und wieder eingerissener Unordnung, Mißbreuch und Mängell verrückter Zeit, dem ehrsamen unserem Rath und Landt-Rentmeister und lieben getreuen Nicolassen Langmesser, gnedigste Commission und Befelch auffgeben, unsere und unseres Erbstifts

stifts Heußer, Kellnerereyen und Zolle zu visitiren und dabei allerhandt zu verrichten, alles in Krafft und nach Lauth unserer ihme darüber, under unserer Handt und Siegell mitgegebener Instruktion; darauff er dan demselben also gehorsambst nachgesetzt und uns aller seiner Verrihtung gebührliche Relation underthenigst gethan. Wan dan wir damahlen, die gnedigste Andeutung thun lassen, daß wir eine außführliche Ordnung über alles verassen und jedem zu seiner Nachrichtung zukommen lassen wollten;

So haben wir anstatt solcher Ordnung vor dießmahl vorbemelte Instruktion mit etwas Zusatz erhalten, und einem Jedem hiemit zufertigen wollen, sich daran zu ersehen und darnach zu halten wisse; und folgt die Instruktion nachbeschriebenen und in etwas vermehrten Inhalts:

Instruktion Unser Lotharii von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Trier etc. etc. und Churfürst — weß der ehram unser Rath und Landtrentmeister und lieber getreuer Nicolaß Langmesser uff unseren Ampt- und Kellnerereyen, Zoll und anderen unsern Heußern verrichten solle.

Unser Rentmeister solle sich zu ehister gelegenheit nacheinander uff alle und jede unsere Heußer, Zoll und Kellnerereyen begeben, dieselbe visitiren und dabei verrichten, wie volgt:

Der wesentliche Inhalt der vorbezeichneten, am 9. Juli 1608 erlassenen Instruktion (deren vollständiger Text, zur Schonung des Raumes, hier nicht aufgeführt wird,) ergiebt sich aus den nachstehenden Rubriken der eitzelnen Paragraphen derselben.

1. Die Untersuchung des baulichen Zustandes der Häuser, und die Beaufsichtigung der Instandhaltung derselben, wird befohlen.

2. Zu Neubauten ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

3. Nicht nur der bauliche Zustand der churfürstlichen Häuser und Schlösser, sondern auch jener aller außerhalb gelegener Höfe und Güter ist zu beaufsichtigen; desgleichen

4. die Erhaltung der Waldungen.

5. Jeder neu angeordnet werdende Diener soll eine genaue Description aller Häuser, Höfe und Güter seines Amtsbezirks anfertigen und der Rentmeisterei einsenden.

6. Die verpachteten Güter sind in Rücksicht der Pachtzeit und Leistungen zu beaufsichtigen und ist, vor Erlösung der Pachtzeit eines Gutes, dessen Wiederverpachtung bei der Rentmeisterei in Antrag zu bringen.

7. Das Inventarium der Güter *ic.* ist zu verzeichnen, hinsichtlich seines Gebrauchs und seiner Erhaltung zu beaufsichtigen, und alle Gereid- und Mobilarschaft, mit Rücksicht auf ihren Gebrauch in des Erzstifts und resp. der Beamten Kosten, wohl in Acht zu nehmen.

8. Alle ständige und unständige Zinsen (Renten) sind in ununterbrochener Hebung zu erhalten und muß auf deren Verbesserung geachtet werden.

9. Die Saalbücher sind für jede Kellnerei in forma probanti aufzurichten.

10. Renten, Zinsen, Wetten, Freveln und Bußen (Brüchten) sind ohne Verkürzung, Nachlaß oder Aenderung einzunehmen.

11. Die Einsammlungs- und Handhabungs-Art der Naturaleinkünfte an Wein und Frucht, sodann

12. die Berrechnungs-Art der Geld- und Natural-Einkünfte, und

13. die Verpachtung der Zehnten, unter Ausschließung der Betheiligung der Amtleute und Kellner, wird vorgeschrieben.

14. Nachweisen der Zehntverpachtungen und der Wein-Empfänge sind sofort und nach Beendigung des Herbstes jährlich anzufertigen und an die Rentmeisterei einzusenden.

15. Die Weine sind rein und gut zu erhalten und ist deren Pflege nur durch die dazu angeordneten Diener zu bewirken.

16. Die Auffüllungs-Art der Weine und die Verwendung und Berrechnung des Füllweines,

17. die Aufbewahrung, Verwendung und Berechnung des Trüb- und Leng-Weines und der Weinhefen, sodann auch

18. die Absonderung der herrschaftlichen Weine und Früchte von jenen der Beamten wird vorgeschrieben und befohlen.

19. Der durch Schrumpf und Krimpf stattfindende Abgang der Früchte muß aufrichtig berechnet werden; wobei als Maximum, für lagerndes neues Korn im ersten Jahre 3 p. C., in den zwei folgenden Jahren jedoch nur 2 p. C., für Hafer aber nur die Hälfte, gestattet wird.

20. Der Empfangs- und Ablieferungs-Tag aller Naturalien muß in der Rechnung angezeigt werden.

21. Die Kellner und alle denselben untergebene Defizienten müssen in Beziehung auf ihre Dienstleistungen vereidet werden.

22. Empfang und Ausgabe muß gehörig verrechnet werden; die Rechnungen sind genau und sauber aufzustellen und am festgesetzten Rechnungstage einzuliefern.

23. Die auf den chstl. Häusern bestehende Dienerschaft resp. das Gesinde muß vom Rechner genau aufgeführt, und darf nur das wirklich verausgabte Dienstgeld in Rechnung gebracht werden.

24. Die Haus-Bender müssen zur Anfertigung neuer Fässer verwendet, und zu solchem Zweck die örtliche Holzkultur, Behufs der Faßdauben und Reifen, befördert werden.

25. Die auf den Kellnereien betriebene Viehzucht muß von jener der Beamten getrennt und zu größerem Ertrag gebracht werden.

26. Heu- und Wiesen-Bau, Hopfenkultur, Rinder-, Schaaf- und Bienen-Zucht, so wie Wachsproduktion sind vorzüglich zu berücksichtigen und zu befördern.

27. Die in den chstl. Häusern stattfindende Naturalverpflegung der Dienerschaft, so wie die erforderlichen Anschaffungen von Sachen müssen mit gehöriger Oekonomie und unter Anwendung kontrollirender Formalitäten und Verbindungen stattfinden, und müssen deren Kosten durch Letztere nachgewiesen und verrechnet werden.

28. Die Frohn-Dienste sind auf das wirkliche Bedürfnis zu beschränken, um die Leistung zu vereinfachen und deren Kosten zu mindern, resp. eine unnöthige oder mißbräuchliche Belästigung der Unterthanen zu verhüten.

29. Die Veräußerungen der herrschaftlichen Weine und Früchte zum besten Preise sind zu beaufsichtigen und

von den Kellnern gewissenhaft zu bewirken; Letztern ist kein das chfrstl. Kameral-Interesse beeinträchtigender Handelsbetrieb erlaubt.

30. Die Land- und Wasser-Zölle sind gewissenhaft und nach Inhalt der Zoll-Rollen und Abschiede, ohne Collusion mit den Zollpflichtigen, zu erheben, und darf nur auf höhern Befehl Zollfreiheit gestattet, Niemanden aber erlaubt werden, Nebenwege zu gebrauchen; deshalb müssen die Straßen und Gräben im guten Stande erhalten werden.

31. Das Verhalten des Rentmeisters und der Kellner, so wie der Zoll- u. a. Diener, bei stattfindenden Bistationen, wird bestimmt und schließlich

32. befohlen, daß die gegenwärtige Instruktion den bezeichneten Beamten zur Richtschnur dienen, von jedem derselben beossen, und beim Abgang eines Kellners, an seinen Dienstinachfolger, mit dem Saalbuch, übergeben werden soll.

Bemerk. Conf. die auf die obige Kellner-Ordnung sich beziehende churfürstl. Verordnung vom 13. Octo-ber 1623. Nr. 190. d. C.

E. Ehrenbreitstein den 13. Mai 1712.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdem bei allhiefiger churfstl. Regierung vorbracht worden, was maßen in allhiefigem Erzstift, durchgehends auf dem Landt in Flecken und Dörffern der Mißbrauch eingeschlichen seye, daß zum Neue Jahr, auch bei haltenden Prozessionen und Hochzeiten unnöthiger Diengen vielfaltig aus Flinten und anderm Gewehr geschossen würde; durch der Schiessenden Unachtsamkeit aber gar leicht, wie dan noch kurzhin in der That geschehen, höchst schädlicher Brandt entstehen könnte; solchem Unheil gleichwohl künftighin durch eine churfstl. gnädigste Verordnung möglichst vorzukommen erfordern will; — Als wird von wegen Ihrer churfstl. Durchl. all dergleich Schiessen, in welcher Zeit es auch geschehe, bei Tag und Nacht, bei 2 Goldgl. Straf dergestalt ernstlich verboten; daß die Uebertreter damit oder, befindente Dieng nach, etlicher

Tag Thurnstraff, zum erstenmal, auch auf weitheres Verbrechen, mit einer schwehren Geldt, oder anderen Straff ohnachsässig angesehen, weniger nit zu Ersetzung des, durch dergleichen verbottenes Schießen etwa verursachenden Schadens angehalten werden sollen; — welche churfftl. gnädigste Verordnung dan alle Nembter im Erzstift vor jeder Gemeinden fordersambst verkünden zu lassen, sofort darauff in aller weeg festzuhalten und gegen die Uebertretter gestalter Sach nach mit empfindlicher Schärffe zu verfahren haben. Deme sie der Gebühr also nachzukommen wissen werden.

Bemerk. Conf. Nr. 532 und 786 (S. 10) d. S.

F. Ehrenbreitstein den 3. October 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Die, zur allmählichen Ergänzung des sehr devastirten Holzbestandes, mehrfach befohlene Anpflanzung junger Eichen und andern nutzbaren Gehölzes, so wie die verordnete Anlegung und Einfriedigung von Eichelkämpen, sodann auch die vorschristsmäßige Austheilung und Bezeichnung des Schlagholzes muß in allen erzstiftischen Waldungen, in der bevorstehenden Advents-Zeit und künftig, von sämtlichen chfftl. Amtsverwaltern und Kellnern an den dazu geeigneten Orten, ohne ferneren Bezug bewirkt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift soll durch eine chfftl. Commission örtlich untersucht und von derselben über ihren Befund, spezieller Bericht an das Hofraths-Collegium und an die Hof-Kammer erstattet werden.

Bemerk. Conf. Nr. 208 und 430 d. S.

G. Coblenz den 29. Januar 1725.

Churfürstliche Ober-Steuer-Commission.

Obwohl ganz befugte Ursach obhanden, es auch endlich von der ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu sein scheineth in dem (nach) in anno 1723 allbereits in die Nembter und sofort jede Dorffschafft

abgeschickten Landmaass-Büchern und Heeb-Registern) nun über anderthalb Jahren, mit aller und jeder Unterthanen und Forensen Wissen, noch fürwehrendem Correktionsgeschafft (der Steuer-Umlage) dermahlen ein Endt zu machen; nachdemahlen aber auch Ihre chffl. Drchlt. unser gnädigster Herr nicht gemeint, einen oder anderen noch etwa dabei mit Fug Gravirten den Weeg zu Erledigung und Emendirung seiner billigen Klagden und Beschwerden einiger Gestalt zu sperren; und des Endts gnädigst gut befunden in alle und jede Aemter die unverweilte Verordnung dahin noch weiters ergehen zu lassen, womit, falls ein oder ander Underthan sich in seinem Anschlag, wegen in der Messung oder bei der Ausrechnung, auch etwa sonst contra regulas operationis, notorie begangenen Fehlers, noch gravirt finden möchte, die Klagden und Errata von jedem Amt wohl und behörig zusammengetragen; dabei aber, bei ohnaußbleiblicher schwehrer chffl. Ahndung, zu nicht nötig und ohnfugamer Klagden den Underthanen keine Anleiding und Vorschub gegeben; fort vor Ostern (welche Frist pro omni et praeclusivo termino hiermit angesetzt wird) an die Ober- und Niedererzstiftischen Directoria mit Beimerkung des Numeri et folii ex libris, umb so fürderlicher gehorsambst eingeschickt, als obgesetzter maßen ex post Niemandt ferner mehr gehöret, sondern, nach so langem Zuwarthen, endlichem Werk der erforderter völliger Schluß gemacht werden solle.

Als wird aus churffl. specialer gnädigster Verfügung, von wegen Höchstderselben zu dieses Wercks Direction angeordneter Ober-Commission, dem Amt N. N. hierdurch gemessen und alles Ernstes anbefohlen auf obige Verordnung genaust und pflichtmäßig zu halten und solche denen Amtsunderthanen sogleich, mit der ganz deutlicher Bewahrung kund zu machen, daß ein jeder sich darnach präcise zu achten, keiner aber mit alten und vorhin bei dieser Stell resolvirten und abgemachten Sachen (wie zu des armen Underthanen größter Beschwähr und Last, von vielen des Wercks ohnerfahrenen Scribenten und Notariis bisher ganz sträflich beschehen) sich weiters bei willkühriger Straff melden, sondern nur wie oben gedacht diejenigen Beschwerthen und Errores, so in der Messung oder bei der Ausarbeitung in calculo vorgangen und billig noch zu redressiren sindt,

behörig anzuzeigen hetten. Deme man dan wohl zu thun und die churfstl. gnädigste Intention in alle weege gehorsamst zu befolgen wissen wirdt.

H. Ehrenkreitstein den 2. Juli 1731.

Franz Georg (von Schönborn-Bucheim),
Erzbischof und Churfürst ic.

Die von ausländischen Buchhändlern und von Hausirern in eigennütziger Absicht geschehende Verbreitung von allerlei Lehrbüchern über die ersten Elemente des Religions- und Schul-Unterrichts, — wodurch nicht nur unzulässige Meinungs-Verschiedenheiten und mitunter verderbliche Mißbegriffe in Kirche und Schulen erzeugt werden, sondern auch dem desfallsigen landesherrlichen, dem Hofbuchdrucker Neuland zu Trier ertheilten Privilegium entgegengehandelt wird —, darf ferner nicht mehr stattfinden. Den sämtlichen Pfarrern und Schullehrern wird es daher verboten, andere als die von dem Privilegirten mit landesherrlicher Genehmigung bereits herausgegebenen und künftig edirt werdenden bezeichneten Bücher anzuwenden, und ist es den Buchbindern, bei 50 Gldg. Strafe, untersagt, dergleichen Bücher einzubinden; auch sollen die geistlichen und weltlichen Behörden, auf Anrufen des Privilegirten, die ferner verbotwidrig debitirt und eingebunden werdenden Bücher confisciren und die Contravenienten zur Strafe ziehen.

I. Ehrenbreitstein den 24. October 1732.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Den Pfarrern und Gemeinde-Vorstehern im Obererzstifte wird es in Gemäßheit bestehender erzbischöflicher Verordnungen, bei Vermeidung willkürlicher schwerer Strafe, verboten: „einigen Schulmeistern zu Unterweisung der Jugend anzunehmen, oder auch bei wirklich „versiehenden Schuldiensten zu dulden,“ welcher nicht, nach vorhergegangener Prüfung durch das erzsiftische General-Bikariat, dessen, seine Fähigkeit bewährendes, Zeugniß besitzt.

Bemerk. Conf. Nr. 326 und 368 der Sammlung,
in's Besondre pag. 813. S. 6.

K. Coblenz den 27. Juli 1733.

Erzbischöfliches Officialat.

Nachdemahlen Ihre Chfftl. Gnaden zu Trier unser gnädigster Herr ein vor allemahl wissen wollen, daß bei Versehung deren Kranken keine Jura forderßhin denen Pastoribus angebeihen sollen, und diese gleichwohl partem competentiae pastoralis ausmachen, als wollen und verordnen höchstgedachte S. Chfftl. Gnaden gnädigst, daß Vorstehere der Gemeinden, allwo die Reichung sothaner Juris annoch üblich, auf ein Surrogat bedacht sein und den pastoris anstatt solcher Gebührnuß etwas an Holz oder von Gemeinde=Wiess machen, oder aber an Fuhr= oder Hand=Frohn zur Erndt= oder andern Zeit angebeihen lassen sollen; dann, wie solches geschehen, zur gnädigsten Vergnehmung anhero einschicken sollen.

L. Ehrenbreitstein den 13. Juli 1735.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Verhütung gesundheitsgefährlicher Weinverfälschungen wird es den Fassbindern, bei scharfer und, nach Befinden, bei Leib= und Lebens= Strafe, untersagt, zur Schönung und Reinigung der trübe oder abständig gewordenen Weine, sogenannte Gold= oder Silberglätte, oder andere gefährliche Ingredienzien anzuwenden. Diese Verordnung soll von der Bander=Zunft im Amte Bergpflege besonders beachtet, ihren etwa habenden Zunftartikeln als ein Hauptpunkt beigefügt und mit denselben wie herkömmlich verlesen werden.

M. Ehrenbreitstein den 21. Mai 1742.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nachträglich zu der am 8. d. M. erlassenen Verordnung (Nr. 491. d. S.) wird deklariret, daß die dadurch

den Gemeinden überwiesene eigene Anwerbung von Landesknechten nur die landesväterliche Absicht zum Grunde habe, den Unterthanen diejenigen Kosten und andere Belastigungen zu verhüten, welche mit der Absendung von militairischen Werbe-Commando's unzertrennlich sind; daß die von den Gemeinden selbst angeworbenen in- oder ausländische Capitulanten, nur zu erzstiftischem Garnison-, nie aber zu ausländischem fremden Kriegs-Dienst verwendet werden sollen, und daß, nach einmal stattgefundener Stellung der Leute, den Unterthanen und Gemeinden keine weitere desfallige Unterhaltungskosten zur Last fallen sollen, indem Sold und Brod vom erzstiftischen Kriegs-Commissariat abgeführt werden wird.

Bemerk. Conf. auch Nr. 506. d. G.

N. Ehrenbreitstein den 28. Juni 1767.

Johann Philipp (von Waldbendorf),
Erzbischof und Churfürst ic.

Bei der vielfachen, ferner nicht zu duldbenden Verbreitung von Druckschriften gegen Religion und Sitten, werden die erzstiftischen geistlichen Curien angewiesen, alle Mittel zur Ausrottung dergleichen, das Seelenheil der Unterthanen und die Wohlfahrt des ganzen Staates gefährdender Bücher und Brochuren anzuwenden; von denselben bereits Eingeführten ein Verzeichniß aufzustellen und zu solchem Ende nach Gutbefinden in Häusern und Privat-Bibliotheken genaue Untersuchungen vorzunehmen; auch diejenigen, bei welchen dergleichen verbotene Werke, nach Verkündigung des gegenwärtigen Edictes, vorgefunden werden, oder die sich unterstehen möchten, dieselben ferner ins Erzstift einzubringen, Andern mitzutheilen oder selbst zu lesen, mit empfindlicher, von Nachahmung abschreckender Strafe zu belegen.

Die gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und allgemein verkündigt, auch ins Besondre von den erzstiftischen Fiskalen streng gehandhabt werden.
